Bundestierärztekammer e. V.
Französische Straße 53, 10117 Berlin, Tel. 030/2014338-0, geschaeftsstelle@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de

Stellungnahme

zu den Entwürfen der Europäischen Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

Stand September 2026

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/624

(Commission Delegated Regulation (EU) xxx amending Delegating Regulation (EU) 2019/624 as regards ante- and post-mortem inspections in low-capacity slaughterhouses and game-handling establishing)

Die BTK begrüßt die Formulierung der neuen Nummer 2a des Artikels 3 in der vorliegenden Fassung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/624.

Der in dem überarbeiteten Entwurf vorgeschlagenen Änderung des Artikels 3 dahingehend, dass die Schlachttieruntersuchung (ante-mortem inspection) unter bestimmten Voraussetzungen in einem Schlachtbetrieb mit geringer Kapazität durch einen amtlichen Tierarzt mit adäquater technischer Unterstützung aus der Ferne durchgeführt werden kann, wobei ein amtlicher Fachassistent unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes vor Ort tätig ist, kann die BTK aus fachlicher Sicht zustimmen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im aktuellen Entwurf eine Formulierung gefunden wurde, die klarstellt, dass die Entscheidung und die fachliche Verantwortung für die Schlachttieruntersuchung beim amtlichen Tierarzt verbleiben, während der amtliche Fachassistent die Durchführung vor Ort unterstützt. Damit wurde die grundlegende Kritik aus der Tierärzteschaft aufgegriffen und aus unserer Sicht eine deutliche Verbesserung gegenüber der vorherigen Fassung erzielt.

Wir stehen der vorgesehenen Flexibilisierung grundsätzlich offen gegenüber. Sie muss allerdings an klare fachliche und organisatorische Voraussetzungen geknüpft werden. Insbesondere sind vor Einführung eines solchen Verfahrens aus unserer Sicht folgende Aspekte verbindlich zu regeln:

- **Klare Verantwortungszuordnung:** Die fachliche Verantwortung und Entscheidungsbefugnis müssen eindeutig beim amtlichen Tierarzt verbleiben. Die Zuständigkeiten des eingesetzten Kontrollpersonals müssen klar geregelt sein.
- **Geeignete technische Voraussetzungen:** Die technische Ausstattung muss eine zuverlässige Durchführung der amtlichen Kontrolle ermöglichen. Das betrifft insbesondere die Qualität und Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung sowie die Möglichkeit, für die amtliche Entscheidung relevante Befunde eindeutig zu erfassen und zu dokumentieren.
- **Qualifikation und Fortbildung:** Amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten müssen für die Durchführung bzw. Unterstützung einer fernunterstützten Kontrolle entsprechend qualifiziert sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn digitale oder KI-gestützte Systeme eingesetzt werden. Die erforderlichen Kompetenzen müssen Bestandteil geeigneter Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sein. Lehre und Ausbildung müssen rechtzeitig auf diese Entwicklungen vorbereitet werden.
- **Rechtssicherheit:** Die Rahmenbedingungen für die Durchführung, Dokumentation und Entscheidung müssen eindeutig geregelt sein. Dies gilt insbesondere für Situationen, in

denen technische Störungen auftreten oder die Voraussetzungen für eine Fernkontrolle nicht erfüllt sind.

- **Vergütung und organisatorische Rahmenbedingungen:** Die mit der Fernkontrolle verbundenen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen in den bestehenden Regelungen zur Arbeitsorganisation und Vergütung angemessen berücksichtigt werden. Auch für die amtlichen Tierärzte muss klar geregelt sein, unter welchen Bedingungen die Tätigkeit aus der Ferne erfolgt und wie Bereitschafts-, Abruf- und sonstige Zeiten berücksichtigt werden.
- **Angemessener Verwaltungsaufwand:** Die Flexibilisierung der amtlichen Kontrolle darf nicht zu einer unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratisierung bei den zuständigen Behörden führen. Sie sollte tatsächlich zu einer Entlastung beitragen und nicht lediglich neue Dokumentations-, Prüf- und Überwachungspflichten schaffen.

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/627

(Commission Implemeting Regulation (EU) xxx amaending Implementing Regulation (EU) 1019/627 as regards the use of computer-based technologies for the purposes of ante-mortem and post-mortem inspection and the derogation from timing of post-mortem inspection in low-capacity slaughterhouses and game-handling establishments)

Ohne uns konkret zu einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfs zu äußern, möchten wir unsere grundsätzlichen Überlegungen zum **Einsatz computergestützter Technologien einschließlich künstlicher Intelligenz in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung** darlegen.

Die BTK steht dem Einsatz von moderner Technologie einschließlich KI-gestützter Systeme grundsätzlich offen gegenüber. KI-gestützte Systeme können perspektivisch dazu beitragen, die Erfassung von Befunden zu erleichtern, die Vergleichbarkeit der Kontrollen zu erhöhen und qualitätssichernde Prozesse zu verbessern. Insbesondere bei der Erkennung von Abweichungen im Rahmen der Fleischuntersuchung hat KI grundsätzlich das Potenzial einer zusätzlichen Unterstützung für die amtliche Entscheidung. Voraussetzung ist, dass durch den Einsatz technischer Lösungen keine Verlagerung der fachlichen Verantwortung stattfindet.

Insofern unterstützen wir es, den Einsatz computergestützter Technologien bei der amtlichen Schlachttier- und Fleischunterstützung zu ermöglichen und einen rechtlichen Rahmen dafür zu schaffen. Dazu bedarf es unserer Ansicht nach aber weitergehender Regelungen als den vorliegenden Entwurf. Der Einsatz computergestützter Systeme einschließlich KI darf nur erfolgen, wenn deren Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Grenzen wissenschaftlich nachvollziehbar überprüft worden sind. Insbesondere müssen KI-Systeme vor ihrem Einsatz in der amtlichen Kontrolle einem geeigneten **Validierungs- und Qualitätssicherungsprozess** unterzogen werden.

Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass die **Validierung eines KI-Systems nicht der einzelnen Veterinärbehörde bzw. dem einzelnen Landkreis oder Regierungsbezirk aufgebürdet werden kann**. Die hierfür erforderliche fachliche, technische und wissenschaftliche Expertise sowie der notwendige Aufwand übersteigen die Möglichkeiten einzelner örtlicher Behörden.

Erforderlich ist vielmehr ein einheitliches, wissenschaftlich fundiertes und nachvollziehbares Verfahren zur Prüfung und Zulassung entsprechender Systeme. Dabei sollte insbesondere sichergestellt werden, dass

1. die Systeme anhand definierter wissenschaftlicher Kriterien validiert werden,
2. die Validierung vor der erstmaligen Anwendung in der amtlichen Kontrolle abgeschlossen ist,
3. die Leistungsfähigkeit und Fehleranfälligkeit unter realen Einsatzbedingungen geprüft werden,
4. Änderungen am validierten System nachvollziehbar dokumentiert und einer erneuten Bewertung unterzogen werden,
5. ein kontinuierliches Monitoring der Systemleistung vorgesehen wird und

6. für die zuständigen Behörden geeignete Sachverständige und zentrale Fachstrukturen zur Verfügung stehen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die **Sicherung der Integrität eines einmal validierten Systems**. Nach erfolgter Validierung darf es nicht möglich sein, dass der Betreiber relevante Bestandteile des Systems ohne erneute Prüfung verändert und damit die Voraussetzungen, unter denen die ursprüngliche Validierung erfolgt ist, nachträglich entfallen.

- KI-Systeme können durch Erfassung von Daten einen Beitrag zur Befundung und Auswertung leisten und damit als Unterstützung für amtliche Entscheidungsfindung herangezogen werden.
- Die Verantwortung für die amtliche Entscheidung verbleibt beim amtlichen Tierarzt.
- Die Einführung entsprechender Technologien in Schlachtbetrieben darf nicht dazu führen, dass die zuständigen Behörden zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben auch noch selbst die wissenschaftliche Validierung komplexer technischer Systeme übernehmen müssen.

Zusammenfassung

Die Ermöglichung der Fernkontrolle in kleinen Schlachtbetrieben, wie mit der vorgeschlagenen Änderung der VO (EU) 2019/624 vorgeschlagen, ist aus Sicht der BTK fachlich vertretbar. Voraussetzung für die praktische Umsetzung der Fernkontrolle ist allerdings die Schaffung von klaren und einheitlichen Regelungen für

- die technische Ausstattung,
- die Qualifikation des eingesetzten Personals,
- die Arbeitsorganisation und Vergütung,
- und die Validierung und Qualitätssicherung von KI-gestützten Systemen.

Den Einsatz von modernen computergestützten Technologien in der SFU, wie im Vorschlag zur Änderung der VO (EU) 2019/627 verankert, hält die BTK grundsätzlich für sinnvoll und zukunftsweisend. Auch hier sind allerdings zunächst die Voraussetzungen für die praktische Umsetzung zu schaffen.

Wir sind der Ansicht, dass eine **zentrale bzw. übergeordnete wissenschaftliche Validierung und Qualitätssicherung** von KI-Systemen erforderlich ist. **Diese Aufgabe darf nicht der einzelnen örtlichen Veterinärbehörde übertragen werden.** Vielmehr sind hierfür geeignete übergeordnete Strukturen und ein Netzwerk entsprechend qualifizierter Sachverständiger zu schaffen.

Die Einführung neuer Technologien sollte zudem von Anfang an durch geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen begleitet werden. Die amtliche Veterinärverwaltung und die für die veterinärmedizinische Ausbildung zuständigen Bildungsstätten müssen frühzeitig an der Definition der fachlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen beteiligt werden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Digitalisierung der amtlichen Kontrolle einen sinnvollen Beitrag dazu leisten, die amtliche Überwachung auch unter den Bedingungen zunehmender Personalengpässe aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Qualität, Vergleichbarkeit und Verbraucherschutz sicherzustellen. Entscheidend ist, dass technische Systeme die amtliche Kontrolle **unterstützen**, nicht die fachliche Verantwortung des amtlichen Tierarztes ersetzen.

Mit der zunehmenden Digitalisierung der amtlichen Kontrolle gewinnt auch die **Verknüpfung relevanter Daten** an Bedeutung. **Einheitliche Strukturen und eine valide Datenbasis sind die Voraussetzung für eine moderne, risikoorientierte amtliche Kontrolle.**

Tiergesundheitsdaten, Befunde aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Daten aus dem Antibiotikamonitoring sowie gegebenenfalls weitere relevante Informationen können dazu beitragen, die amtliche Kontrolle stärker risikoorientiert auszurichten. Eine **zentrale Tiergesundheitsdatenbank**, wie sie von der BTK schon lange gefordert wird, könnte diese Daten zusammenführen und auswertbar machen. Dadurch wird eine risikobasierte Kontrolle auf Grundlage valider Daten möglich.

Der Gesetzgeber muss endlich die datenschutzrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine solche Tiergesundheitsdatenbank schaffen. Die Interessen der Tierhalter müssen berücksichtigt und Transparenz über Zweck, Umfang und Zugriffsmöglichkeiten der Daten gewährleistet werden. Eine zentrale Tiergesundheitsdatenbank ist nicht nur eine Unterstützung für die amtliche Kontrolle. Sie trägt insbesondere dazu bei, Tiergesundheit und Tierschutz auf den Betrieben zu verbessern, schafft damit einen Mehrwert für die Landwirte, und stärkt darüber hinaus den gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Berlin, den 5. November 2026

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 46.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.